

vom Lohn einbehalten werden müßten. Die Löhne würden damit unter die Fürsorgeunterstützung sinken und die jetzigen Unterstützungssätze würden über den Tariflohn hinaus steigen, weil z. B. an Ehepaare mit 1 bis 5 schulpflichtigen Kindern bei Durchführung der Anträge 30,50 *R.M.* bis 50,50 *R.M.* einschl. Miete wöchentlich zu zahlen wären zuzüglich unentgeltlicher Belieferung mit Gas, Feuerung, Kartoffeln und Kleidung, für die ein Durchschnittsaufwand von monatlich 12 bis 15 *R.M.* anzunehmen ist. Bei Familien mit schulentlassenen Kindern würde die Differenz noch größer sein. Diese Gegenüberstellung beweist schon, daß der Antrag undurchführbar ist. Da die Abrechnung des Fürsorgeamts vom 1. Dezember 1932 für die zurückliegenden 8 Monate des laufenden Rechnungsjahres schon eine Überschreitung von 1,5 Millionen *R.M.* aufweist, können aus bremischen Mitteln auch Teile des Antrages nicht durchgeführt werden.

Mitteilung des Senats

vom 3. Februar 1933.

1. Aufnahme von Anleihen und Ausgabe kurzfristiger Schatzanweisungen.

Der Senat läßt der Bürgerschaft nachfolgend einen Bericht der Finanzdeputation zur Beschlußfassung zugehen. Seine Stellungnahme zu den gestellten Anträgen behält sich der Senat vor.

Bericht.

Anlage.

Die Finanzdeputation hat mit Bericht vom 30. Juni 1923 (Verhdlg. zwischen Senat und Bürgerschaft S. 417) beantragt:

- 1) die ihr erteilte Ermächtigung zur Ausgabe neuer Schatzanweisungen auf weitere zwei Jahre, also bis zum 31. Dezember 1925, zu verlängern, und
- 2) sie zu ermächtigen, langfristige Anleihen gegebenenfalls auf wertbeständiger Grundlage oder auch in fremder Währung und unter hypothekarischer Belastung des Staatseigentums zu für Bremen möglichst günstigen Bedingungen aufzunehmen.

Die Bürgerschaft hat diesen Anträgen durch Beschluß vom 6. Juli 1923 (Verhdlg. S. 449) zugestimmt. Die Ermächtigung zu 1) ist inzwischen mehrfach verlängert worden, zuletzt durch Beschluß vom 13. Februar 1931 (Verhdlg. S. 39/51) bis zum 31. März 1933. Die Ermächtigung zu 2), die zunächst unbefristet war, ist durch Beschluß der Bürgerschaft vom 16. Oktober 1931 (Verhdlg. S. 437) ebenfalls bis zum 31. März 1933 befristet worden. Mit dem Bericht vom 11. Dezember 1931 (Verhdlg. S. 508) hat ferner die Finanzdeputation den folgenden zusammenfassenden Antrag gestellt:

„Nachdem die Bürgerschaft am 16. Oktober 1931 beschlossen hat, die Ermächtigung der Finanzdeputation zum Abschluß langfristiger Anleihen bis zum 31. März 1933 aufrecht zu erhalten, wird beantragt, die bis zum 31. März 1933 geltende Ermächtigung zur Ausgabe von kurzfristigen Schatzanweisungen insoweit aufrecht zu erhalten, als es sich um die Verlängerung oder Umlagerung bestehender kurzfristiger Kredite oder sonstiger bereits eingegangener Verpflichtungen handelt.“

Die Bürgerschaft hat diesem Antrag durch Beschluß vom 26. Februar 1932 (Verhdlg. S. 54) zugestimmt.

Die Verlängerung beider Ermächtigungen ist erforderlich. Solange der Kapitalmarkt die Auflegung einer größeren, langfristigen Anleihe zwecks Umschuldung der kurzfristigen Verschuldung nicht zuläßt, ist es erforderlich, anstelle der jeweils fälligen Schahanweisungen neue Schahanweisungen auszustellen. Hinzu kommt, daß nach dem Kreditabkommen für deutsche öffentliche Schuldner von 1932 eine Verpflichtung zur Ausstellung neuer Schahanweisungen mit einer Laufzeit von je drei Monaten besteht. Ferner hat es sich als notwendig herausgestellt, in Zeiten, in denen die Einnahmen die Ausgaben nicht decken, kurzfristige Kassenkredite aufzunehmen, wobei häufig die Ausstellung von Schahanweisungen durch den Darlehensgeber verlangt wird.

Da die Finanzdeputation trotz der bestehenden Schwierigkeiten bemüht ist, die kurzfristigen Schulden nach Möglichkeit in langfristige umzuwandeln, ist es erforderlich, auch die Genehmigung für die Aufnahme langfristiger Darlehen zu verlängern. Mit Hilfe einer Reihe von langfristigen Darlehen war es in diesem Haushaltsjahr bereits möglich, das Verhältnis zwischen den kurzfristigen und den langfristigen Schulden zu Gunsten der letzteren zu verbessern.

Die Finanzdeputation beantragt daher, sie bis zum 31. März 1935 zu ermächtigen:

- 1) neue kurzfristige Schahanweisungen auszugeben,
- 2) langfristige Anleihen gegebenenfalls auf wertbeständiger Grundlage oder auch in fremder Währung und unter hypothekarischer Belastung des Staatseigentums zu für den bremischen Staat möglichst günstigen Bedingungen aufzunehmen.

Bremen, den 30. Januar 1933.

Die Finanzdeputation.

(gez.) M. Donandt. (gez.) A. Hagedorn.

2. Wahl beamteter Beisitzer zum Verwaltungsgericht.

Infolge des im Laufe der letzten Jahre erfolgten Ausscheidens eines beamteten Beisitzers des Verwaltungsgerichts und eines Stellvertreters eines beamteten Beisitzers hat sich die Zahl der dem Verwaltungsgericht zur Verfügung stehenden rechtsgelehrten Kräfte derart vermindert, daß die ordnungsmäßige Erledigung der Arbeiten des Gerichts, insbesondere während der Ferien, Schwierigkeiten bereitet. Der Präsident des Verwaltungsgerichts hat daher die Bestellung von zwei Ersatzkräften beantragt. Der Antrag erscheint begründet, zumal eine übermäßige Inanspruchnahme der vorhandenen Beisitzer durch die Tätigkeit beim Verwaltungsgericht wegen der dadurch möglicherweise eintretenden Beeinträchtigung der gleichzeitigen Wahrnehmung ihres Hauptamtes nicht erwünscht ist.

Der Senat ersucht demgemäß mit Bezug auf § 1 der Ausführungsverordnung zum Verwaltungsgerichtsgesetz vom 16. März 1924 (Gesetzbl. S. 145) die Bürgerschaft, ihre Wahlmänner für die Wahl eines beamteten Beisitzers des Verwaltungsgerichts und eines Stellvertreters eines beamteten Beisitzers zu bestimmen und bemerkt gleichzeitig, daß er selbst die Herren Senator v. Sprechelsen und Senator Raifen zu Mitgliedern, und zwar den Erstgenannten zum Vorsitzenden des Wahlausschusses und Herrn Senator Allerheiligen zum Stellvertreter gewählt hat.